Statuten

1. Name und Zweck
Unter dem Namen Schweizerische Volkspartei Neftenbach, nachfolgend SVP Neftenbach genannt, besteht innerhalb der Gemeinde eine politische Vereinigung gemäss Art. 60ff. des ZGB.

Die Partei erstrebt einen Staat, der mit möglichst einfachen Mitteln Wohlergehen, Ordnung und Recht sichert. Sie setzt sich insbesondere ein für die Erhaltung der Freiheit des Menschen und die Bewahrung der demokratischen und föderalistischen Struktur des Staates, die Förderung der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Arbeitnehmer, den Schutz einer natürlichen Umwelt, der Verteidigung eines freien und unabhängigen Staates, die Erhaltung und Förderung des Privateigentums.

Die Partei ist Mitglied der Bezirks- SVP Winterthur und der kantonal zürcherischen SVP. Damit sind auch die Bezirks- und Kantonalstatuten für sie massgebend.

2. Mitgliedschaft
Aktives Mitglied der SVP Neftenbach kann jeder Stimmberechtigte der politischen Gemeinde Neftenbach werden, der sich auf Grund dieser Statuten zum Beitritt entschliesst. Die Aufnahme in die Partei erfolgt durch den Vorstand unter Kenntnisgabe an der Generalversammlung. Diese gliedert sich in: aktive Mitglieder und Sympathisanten (ohne Stimmrecht) Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Mitglieder, die den Interessen der Partei entgegenarbeiten, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ausscheidende haften für die Beiträge während der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

Die Mitglieder bezahlen den durch die Generalversammlung festgesetzten Beitrag. Der Bezirks- und Kantonalbeitrag ist darin inbegriffen.

3. Organisation

Die Organe der Partei sind:

Die Generalversammlung
Die Parteiversammlung
Der Vorstand
Die Rechnungsrevisoren

4. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird jährlich mindestens einmal, im ersten Quartal, einberufen. Im übrigen können der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, Festsetzung des Jahresbeitrages und der Beitrag der Behördenmitglieder, Jahresprogramm und Budget.
Wahl des Parteivorstandes, des Präsidenten und zwei Rechnungsrevisoren, jeweils in ungeraden Jahren.
Revision der Statuten und Auflösung der Partei.
Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Die Parteiversammlung beschäftigt sich mit den Stellungnahmen zu Wahlen, Abstimmungen und anderen Geschäften, die von allgemeinem öffentlichem Interesse sind.

5. Vorstand
Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedürfnis oder wenn Vorstandsmitglieder dies verlangen, einberufen.

6. Allgemeines
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Statutenrevisionen und Liquidation. über die Art der Abstimmung, ob offen oder geheim, entscheidet die Versammlung.

Für die Partei und den Vorstand zeichnen der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar kollektiv zu Zweien. Der Kassier hat für Finanzgeschäfte Einzelunterschrift.

Publikationen erfolgen auf dem Zirkularweg, in den amtlichen Publikationsorganen oder in der Dorfzeitung.

7. Finanzielles
Die Ausgaben der Partei werden bestritten:
aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Behördenmitglieder
aus freiwilligen Beiträgen
aus den Zinsen des Gesamtvermögens
aus Einnahmen aus Veranstaltungen

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung der Partei und berichten darüber an der Generalversammlung.

8. Revision der Statuten

Die Statuten können an jeder Generalversammlung revidiert werden, wenn der Antrag auf Revision mit dem betreffenden Artikel auf der Traktandenliste steht und sich zwei Drittel der an der Generalversammlung Stimmenden dafür aussprechen.

9. Auflösung der Partei

Anträge betreffend die Auflösung der Partei müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und gut begründet sein. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten die Generalversammlung einzuberufen. Die Auflösung der Partei erfolgt, wenn drei Viertel aller Mitglieder sich dafür aussprechen. Die Liquidation besorgt der Vorstand oder eine von der Generalversammlung dafür bestimmte Liquidationskommission. Ein allfälliges Vermögen wird der Bezirkspartei überwiesen, zuhanden einer sich später wieder bildenden Partei die sich den Statuten der Kantonal- und der Bezirkspartei unterzieht.

10. Schlussbestimmungen

Diese Statuten und spätere Änderungen oder Ergänzungen treten mit dem Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Diese Statuten in der vorliegenden Form wurden an der heutigen Generalversammlung einstimmig genehmigt.

Neftenbach, den 30. März 2005

Namens der Generalversammlung Der Schweizerischen Volkspartei Neftenbach

Der Präsident

M. Staub

Der Aktuar